

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

166 (25.5.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei den nächstgelegenen Postämtern in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 166 u. 167.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [25. Mai.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

73ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Der Abg. Rindeschwender berichtet im Namen der Petitionscommission über

1. Bitte des Wirths Riggler zu Bonndorf um Beschränkung der Jagdverpachtung an Staatsdiener.

Bei Jagdverpachtungen besteht die Verordnung: „Daß dazu keine Gemeindeglieder zugelassen werden sollen, wenn sie nicht ein gemeinderäthliches Zeugniß beibringen, daß die Jagdbegehung, hinsichtlich ihrer Familien-, beziehungsweise Vermögensverhältnisse, keine Nachteile fürchten lassen.“ Darauf sich stützend, meint der Petent, daß, wenn Beamte Jagdpächter werden und ihre Jagd etwas fleißig begehren, dadurch für den Dienst und die Amtsuntergebenen, welche gerichtliche Hülfe suchen, ein sehr bedeutender Nachtheil in nächster Aussicht stehe, und es ergebe sich gar zu oft, daß Rechtshülfe Suchende, von entfernten Orten herkommend, und selbst die zu irgend Verhandlungen vom Amte vorgeladenen, wieder unverrichteter Sache mit großem Zeit- und Kostenaufwand ihre Rückreise anzutreten haben. Er glaubt, die hohe Kammer solle dahin wirken, daß solchen Uebelständen abgeholfen werde. — Es kann freilich nicht verkannt werden, daß es immerhin eine mißliche Sache sei, wenn Amtsvorstände, besonders da, wo sie das Amt allein zu besorgen haben, eine Jagd in Pacht nehmen. Der Reiz der Jagd verführt leicht zu deren allzustößigem Begehren und entzieht den ausübenden Beamten seinem Dienst, wodurch nicht nur die Rechtssuchenden Noth leiden, sondern worunter auch die ihm anvertrauten Rechte und Verpflichtungen in hohem Maße gefährdet sind. Zudem kann er gar vielfach mit den Jagdfrevlern, Wilderern und mit den Jagdbeschädigten in Collision kommen, so daß die hohe Regierung wohl Anstand nehmen wird, solche Jagdpachte zu genehmigen. Da aber Petent von Mißbräuchen und

Dienstinachlässigkeiten keinen Fall anführt, so ist kein Grund vorhanden, diesen Gegenstand weiter zur Sprache zu bringen, oder ihn der hohen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen; darum die Commission Uebergang zur Tagesordnung vorschlägt, welche von der Kammer beschlossen wird.

Der Abg. Rindeschwender berichtet ferner:

2. Ueber die Petitionen: a) Der Gastwirthe zu Achern, um Befreiung der Wirthe vom Ohmgeld von dem zu ihrem Hausgebrauch bestimmten Weinquantum. b) Der Wirthe von Offenburg, Durlach, Baden, Rastatt, des Amtes Rheinbischofsheim und Wiesloch in demselben Betreff.

In Beziehung auf diese Befreiung wurden schon auf früheren Landtagen Petitionen eingegeben. Die Kammer fand sich durch Erwägung folgender Gründe zum Uebergang auf Tagesordnung veranlaßt:

Weil a) die indirecten Abgaben im Verhältniß zu den directen überhaupt zu nieder, b) auch die Wirthschaftsgeverbe überhaupt, wie man allgemein behauptet, eher zu nieder als zu hoch angesetzt seien, c) durch mehrmaliges Herabsetzen des Ohmgeldbetrags mit Rücksichtnahme auf den Hausverbrauch eigentlich eine solche Befreiung schon eingetreten, d) die Ausmittlung mit großen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten für beide Theile verbunden, e) an und für sich schon der Betrag des Ohmgeldes à 1 kr. per Maas höchst mäßig ist, wenn nur von dem Bedarf für die Familie die Rede, eine Abreichung an Dienstleute aber keiner besondern Berücksichtigung werth erscheint. Aus diesen triftigen Gründen, welche heute noch vorwalten, glaubt die Commission auch diesmal auf Tagesordnung übergehen zu müssen.

Nicht er ist durch die angeführten Gründe, deren Richtigkeit er theilweise bestreitet, keineswegs von der Billigkeit des Commissionsvorschlages überzeugt worden und macht namentlich zu Gunsten der Wirthe geltend, daß sie im Gegensatz zu der Behauptung des Berichtes keines-

wegs sich einer Erleichterung zu erfreuen hätten, sondern sogar in fünffacher Weise angelegt seien, mit Häuser-, Gewerbe- und Gehülfsensteuer, Weinaccise und Ohmgeld, trägt deshalb auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium an; Dörr, Jörger, Bleidorn und Lenz unterstützen den Antrag.

Martin und Regenauer unterstützen den Commissionsantrag.

Mathy, welcher gleichfalls den Commissionsantrag unterstützt, fragt den Berichterstatter, ob in dem Register, worin die an das Ministerium verwiesenen und von diesem erledigten Petitionen verzeichnet, nichts von einer Verfügung über die Bitte mehrerer kleiner Weinbauern seines Wahlbezirks, ihr Gewächs selbst ausshenken zu dürfen, zu finden sei. Auf die verneinende Antwort des Abg. Rindeschwender, versetzt Mathy, daß sich die Petenten durch diese Antwort veranlaßt sehen würden, ihre Sache wiederholt zu betreiben, wo man dann am Ende ihre gerechte Forderung nicht werde abschlagen können.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Richter verworfen, mithin der Commissionsantrag angenommen.

(Ministerialdirektor Regenauer begiebt sich auf die Regierungsbank).

Der Abg. Rindeschwender berichtet ferner über die Bitte der Bierbrauer von Achern um Befreiung von der Accise für das zu ihrem Hausbedarf bestimmte Bierquantum.

Was die von den Bierbauern angesprochene Befreiung von der Accise (Ohmgeld zahlen sie keines) betrifft, so gelten für sie, im Ganzen genommen, dieselben Gründe, besonders da sie durch die allmähliche Herabsetzung von 1 fl. 40 fr. auf die Hälfte noch mehr als die Weinwirthe begünstigt zu seyn scheinen. Jeder Private sowohl, als jeder Wirth, muß seinen Hausbedarf an Wein veraccisen. — Der Bierbrauer würde also im Befreiungsfall seine Consumption gar nicht versteuern. Somit wird auch hier der Antrag auf Tagesordnung begründet seyn. Uebrigens steht den Bierbauern noch eine ihnen wohl zu gönnende bessere Aussicht, insbesondere auf freiere und vortheilhaftere Bewegung in ihrem Gewerbe bevor, wenn das Staatsministerium sich bewogen finden wird, der durch Kammerbeschluß vom 3. Juni 1840 geschehenen Ueberweisung einer Petition der Bierbrauer aus den Amtsbezirken Einshheim, Neckarbischofsheim, Eppingen und Neckargemünd, gründliche Vorschläge zur Verbesserung der bisherigen Besteuerungsweise betreffend, zu entsprechen.

Richter bestreitet, daß die Bierbrauer durch jene Herabsetzung erleichtert worden seien, indem man sie auf an-

dere Weise wieder belastet habe und würde abermals den Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium stellen, wenn er Hoffnung hätte, mit durchzudringen.

Schmidt fragt den Hrn. Regierungskommissär ob das gewünschte Gesetz über Abänderung der Controle noch auf diesem Landtage vorgelegt werden würde.

Ministerialdirektor Regenauer erläutert, daß die Berathung darüber in dem Finanzministerium so weit gebiechen sei, daß in den nächsten Monaten Entschließung darüber gefaßt werden würde, ob übrigens noch auf diesem Landtage eine Vorlage an die Kammer geschehen werde, weiß er nicht.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag angenommen.

Der Abg. Rindeschwender berichtet ferner über die Bitte a) einiger Wirthe von Stockach und Steißlingen, um gleichmäßige Besteuerung und Controlirung der Weinhändler, die kein Wirthschaftsrecht haben, mit denen die zugleich Wirthe sind, und eventuell um Setzung eines Aversums an die Stelle der Weinaccise und des Ohmgeldes, b) des Engelwirths Birmelin zu Bickensohl und mehrerer Weinhändler und Wirthe zu Konstanz, Ueberlingen und Radolfszell in demselben Betreff.

Die Petition wegen ungleichmäßiger Besteuerung und Controlirung der Weinwirthe, die kein Wirthschaftsrecht haben etc., beschwert sich darüber, daß die Wirthe, welche neben ihrem Wirthschaftskeller noch einen Patentkeller haben, außer 6 fr. Controlgebühr per Ohm sich auch noch eine jederzeitige Untersuchung ihres Weinlagers gefallen lassen müssen. Die Controlgebühren sind der Ansicht der Commission zufolge nur eine gerechte Entschädigung für die nothwendigen Maßregeln, welche über die Patentkeller der Wirthe strenger seyn müssen, als über die der Weinhändler. Das in der Petition angebotene Aversum von mindestens $\frac{2}{3}$ mehr als der Durchschnitt jener während 10 Jahren zu entrichtenden Steuer beträgt, wäre allerdings in finanzieller Beziehung höchst empfehlenswerth; allein so lange sich nicht weitere Stimmen diesem Anerbieten anschließen, glaubt die Commission auch hierüber und somit über die ganze Petition Tagesordnung beantragen zu müssen.

Bezüglich der Bitte um Verwandlung der Accise und des Ohmgelds in ein Aversum, glaubt die Commission gleichfalls auf Tagesordnung übergehen zu müssen, indem, trotz der Lästigkeit dieser Controlmaßregeln, sie dennoch nicht umgangen werden können (s. Kammerverhandlungen von 1831); das Gebrechen liegt ihrer Ansicht nach in der Steuergattung überhaupt, und so lange solche nicht aufge-

hoben werden könne und wolle, sei die Erhebungsweise — so drückend sie auch immer seyn möge — noch die gerechteste und die bürgerliche Freiheit am wenigsten verletzende.

Die Kammer tritt den Commissionsanträgen bei.

(Ministerialdirector Regenauer verläßt die Regierungsbank).

Der Abg. Rindeschwender berichtet ferner über die a. Bitte der Nagelschmiede zu Bruchsal, Heidelberg und Schönau um Befreiung oder Minderung der Hundstare.

Die vorgebrachten Gründe an und für sich sind weder geeignet die Forderung der Petenten zu unterstützen, noch glaubt die Commission im Allgemeinen Veranlassung zu einer Ausnahme von einer polizeilichen Sicherheitsmaßregel zu finden, und trägt deshalb auf Tagesordnung an, — welche die Kammer ohne Beanstandung beschließt;

b. über die Petition der Gemeinde Hausen etc., die Minderung des auf den dasigen Gemarkungen zahlreich vorhandenen, großen Schaden anrichtenden Wildes betr.

Wollen die Petenten, denen das Fortbestehen der Verordnung von 1830 unbekannt zu sein scheint, sich nicht vor Allem an ihren Standesherrn wenden, so mögen sie sich, was noch nicht geschehen, an das Amt, dann, wenn dieses nicht zieht, an die Kreisregierung, sofort an das Ministerium des Innern und endlich an das Staatsministerium wenden, dann wird ihnen Abhilfe werden, und in dieser Beziehung schlägt die Commission Tagesordnung vor.

In Bezug auf die weitere Beschwerde dürfte es noch nicht an der Zeit sein, auf Ausdehnung der Bestimmungen der §§. 9 und 12 des Wildschadengesetzes zu Gunsten der Beschädigten anzutragen, vielmehr wird auch in diesem Punkte Tagesordnung vorgeschlagen.

Was das fernere Verlangen der Petenten betrifft: bezüglich der Abschätzung des Schadens, und des Rechtskräftigwerdens des Ausspruchs der Schäger — glaubt die Commission verschiedene Vorschläge machen zu müssen, wodurch die für den Beschädigten nachtheilige Verzögerung beseitigt, und die das Interesse des Jagdberechtigten, des Beschädigten, und des öffentlichen Wohls begünstigende gütliche Abfindung befördert werden wird. Da sich indessen ein dringendes Bedürfnis zu Abänderung des erst 1833 gegebenen Gesetzes oder dessen Revision noch nicht ergeben hat, und die Regierung von den desfallsigen Bemerkungen geeignete Kenntniß nehmen wird, so glaubt auch hier die Commission auf Tagesordnung antragen zu müssen.

Welcher hat schon verschiedene Klagen über zu großen Wildstand und daraus entstehenden Schaden gehört, und verlangt deshalb, nachdem von seinem Vorschlag, die Petition an das Staatsministerium zu überweisen, Umgang

genommen worden, es solle, um den Leuten einen Fingerzeig zu geben, daß sie sich beschweren dürften, der spezielle Besatz gemacht werden, „es sei wegen Mangel an nachgewiesener Enthörung“ zur Tagesordnung übergegangen worden — was die Kammer auch genehmigt.

Derselbe berichtet ferner über die Bitte der Gemeinden Hausen etc.: „die Beschälplatte in Geislingen wieder mit Landesgestütshengsten zu besetzen.“

In Anbetracht, daß, so lange das Landesgestüt dem Lande so viel Geld kostet, auch jeder Landestheil ein gleiches Anrecht darauf hat und es der Staatsbehörde selbst daran gelegen sein muß, dieses Institut nicht vernachlässiget zu sehen, stellt die Commission den Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium, — welchem die Kammer beitrifft.

Schluß der Sitzung.

72ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Tit. XVIII. Landesgestüt.

In dem System des Landesgestüts beabsichtigt die Regierung in drei Punkten wesentliche Veränderungen, womit einem in der 38sten Sitzung der zweiten Kammer vom 16. August 1842 ausgedrückten Wunsch entsprochen worden ist.

1) Beabsichtigt sie, künftig ein Sprunggeld einzuführen, einen Präzipsualbeitrag der Pferdezüchter zu den Kosten des Landesgestüts mit 1 fl. 30 kr. für jeden ersten Sprung. In der Begründung wird angenommen, daß 4000 Stuten vorgeführt werden, und darum 6,000 fl. in Einnahme und eben so viel zu Anschaffung von Hengsten in Ausgabe gestellt. Da in Vergleichung mit dem Gesamtaufwande des Landesgestüts die Staatskasse jeder Sprung 17 fl. 45 kr. kostet, so dürfte der regulirte Beitrag nicht zu hoch erscheinen. Die Commission hat gegen die Einführung nichts zu erinnern, theils, weil dadurch den Privaten, welche Beschäler halten, die Konkurrenz erleichtert wird, theils, weil mit Recht erwartet werden kann, daß künftig die Eigenthümer der bedeckten Stuten etwas mehr Sorgfalt auf sie verwenden werden.

2) Eine weitere wesentliche Abänderung besteht darin, daß beabsichtigt wird, mit dem Jahr 1845 den Fohlenstall aufzugeben, und die Ergänzung des Hengststalles lediglich durch den Ankauf von Hengsten zu bewirken. Dadurch fallen die Ausgaben für den Fohlenstall weg, mit Ausnahme jener für das Gebäude, das als zweiter Hengststall unentbehrlich ist, wogegen sich natürlich die Anschaffungskosten für Hengste vermehren.

3) Die dritte, uns ebenfalls zweckmäßig scheinende Veränderung besteht darin, daß man künftig nur Hengste von ein und derselben Race aus Mecklenburg anschaffen, und die Versuche mit künstlicher Kreuzung aufgeben will.

Blanckenhorn beantragt den Strich der als Sprunggeld in Einnahme gestellten 6,000 fl., weil er dem Grundbesitzer nicht huldigen kann, solche Präzypualbeiträge für die Anstalt dem Landmanne aufzulegen.

Knapp unterstützt den Antrag.

Wassermann spricht seine frühere Ansicht aus, daß die Pferdezucht besser durch das Volk selbst betrieben und durch Aussetzung von Prämien mehr erreicht werden könnte, gibt sich indessen der Hoffnung hin, daß er, wie die Landesstammshäuferei, auch noch diese Anstalt verschwinden sehen werde. Wenn das Sprunggeld aufgehoben werde, so mache man es dem Landmanne unmöglich, durch das Halten von Beschälern mit dem Staate zu concurriren, deshalb stimmt er gegen die Aufhebung desselben.

Ministerialrath Vogelmann spricht sich im Sinne des Commissionsberichts aus.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Blanckenhorn verworfen. Der Antrag der Commission:

	1844	1845
1) die Einnahmen mit	2,442 fl.	8,442 fl. — fr.
2) die Lasten mit	98 "	98 " — "

zu genehmigen; sodann wären

3) von dem eigentl. Staatsaufwande ad 72,383 fl. 73,642 fl. — fr.

in Abzug zu bringen:

wegen des Fohlenstalls — " 10,279 " 30 "

nach §. 23, Gehalte (wegen nicht bewilligter Diätenerhöhung) 829 " 1,693 " — "

vom nachträglichen Budget, Anschaffung (weil für 1844 noch kein Sprunggeld eingezogen werden kann) 6,000 " — " — "

zusammen 6,829 fl. 11,972 fl. 30 fr.

Rest 65,554 fl. 61,669 fl. 30 fr.

dagegen weiter zu bewilligen an 15,000 fl., nach Abzug schon bewilligter 1,500 fl. und 6,000 fl. (zum Ersatz des durchschnittlichen Abgangs von 10 pCt. oder 15 Hengsten à 1,000 fl.) — " 7,500 " — "

zusammen 65,554 fl. 69,169 fl. 30 fr.

wird sonach angenommen.

Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Antrag der Commission geht dahin:

	1844	1845
den Budgetsatz mit	25,114 fl.	25,114 fl.
nach Abzug von 800 fl. für außerordentliche Revisionshülfe und 169 fl. für Zählergelder	969 "	969 "
also	24,145 fl.	24,145 fl.

zu genehmigen.

Bissing. Nach einem allgemein verbreiteten Gerücht soll die Karlsruher Zeitung, wegen der ihr beigegebenen landständischen Verhandlungen, eine nicht unbeträchtliche Unterstützung aus der Kasse des Ministeriums des Innern erhalten; eben so der Redacteur derselben aus der Staatskasse bezahlt werden. Dies Gerücht gewinnt dadurch eine größere Unterstützung, daß es Thatsache ist, daß ein Diurnist, welcher auf dem Etat des Ministeriums des Innern steht, und von ihm besoldet wird, dem Redacteur jener Verhandlungen zur Beihülfe zugetheilt wurde. Ich stelle deshalb die Frage an die Budget-Commission: ob wohl unter der Position „verschiedene Ausgaben“ eine derartige Ausgabe vorkommt.

Nettig. Der Budgetsatz enthält hekanntlich niemals eine Entzifferung, und nur die Rechnungsnachweisungen geben Ausweis über die einzelnen Verwendungen. Was die Absicht für das laufende Jahr ist, kann man nicht ersehen.

Welker. Auch ich habe zu meinem Erstaunen von Unterstützungen gehört, welche die Verleger des Mannheimer Morgenblattes und der Freiburger Zeitung erhalten sollen. Dies sind Erscheinungen ganz eigenthümlicher Art und es muß irgendwo eine schwarze Kasse geben, welche die Ausgaben für solche Zwecke bestreitet, wie wir Beispiele haben, daß es auch in Beziehung auf gewisse Wahlbemühungen schon geschehen ist. Ich wünschte gleichfalls, daß uns die Budgetcommission darüber Auskunft geben könnte — und glaube nicht, daß es im Sinne unserer Verfassung liegt, für solche Zwecke Staatsgelder zu verwilligen. Wir haben von Bundeswegen Beschränkungen der Freiheit genug und brauchen sie nicht noch zu erkaufen.

v. Jzstein. Die Budgetcommission kann keine Auskunft geben und zwar aus dem von dem Berichterstatter Nettig angeführten Grunde; wahrscheinlich hat diese Ausgabe erst im Jahr 1843 stattgefunden. Uebrigens müßte ich mit den übrigen Herren sehr bedauern, wenn solche Ausgaben von der Regierung gemacht würden. Dafür liegt wahrlich keine Bewilligung der Kammer vor, und ich hoffe, diese wird sich entschieden dagegen erklären. Ich

habe aber mit Bestimmtheit vernommen, daß der jetzige Censor 200 fl. für die Uebernahme dieses Geschäfts bekommt, und da wir nicht gesonnen sind, die Mörder unserer Gedanken zu bezahlen, so . . . (Präsident: Der Ausdruck: „Mörder“ ist nicht parlamentarisch.) Allerdings ist er parlamentarisch, wir haben die Censur schon oft so genannt. (Präsident: Die Censur und Censoren sind zweierlei.) Ich habe also davon gesprochen, daß jener Professor oder Mitglied des Oberstudienraths 200 fl. für die Besorgung des Censuramts bekommt; und möchte fragen, aus welcher Quelle diese Belohnung geschöpft wird? Doch wohl nicht aus Staatsgeldern? Es wäre dieß gewiß eine Ausgabe, welche anstöße gegen die Gesinnungen der Kammer, die sie nie genehmigen wird, so wie die kurhessische Kammer sie auch nicht bewilligt hat.

Staatsrath Frhr. v. Rüd. Für besondere und nicht angenehme Verrichtungen, wofür ein Diener keine unmittelbare Verpflichtung hat, kann demselben eine Vergütung von der Regierung angewiesen werden. Wenn diese keine unmittelbare Forderung deshalb gemacht hat, so wird seiner Zeit aus den Rechnungsnachweisungen zu ersehen sein, was in dieser Beziehung geschehen ist. Wenn der Abg. v. Jhstein bemerkt, daß eine andere Kammer eine Besoldungsbewilligung für Censoren nicht gegeben hat, so darf dagegen das Beispiel eines andern Staates, des Königreichs Sachsen, nicht übersehen werden, wo die Censoren als solche Besoldungen beziehen. Was die Redaction der Beilage für die Karlsruher Zeitung betrifft, so ist dieß eine offizielle, von Diensteswegen geschehende Ausgabe, weil wir Niemanden zumuthen können, umsonst zu arbeiten.

Bassermann. Ich kann mir wohl denken, daß ein Censor nicht umsonst oder um der Ehre willen dieses Amt übernimmt, allein ich kann mir auch eben so wenig vorstellen, daß eine Regierung in einem constitutionellen Staate das Recht hat, eine Ausgabe zu machen, für einen Zweck, für welchen Nichts bewilligt ist. Sollte dieß der Fall sein, so wird wohl die Position, wenn sie in den Nachweisungen vorkommt, seiner Zeit gestrichen werden. Indessen wird freilich die Kammer über diese Ausgabe keine detaillirte Nachweisung erhalten, — man wird sie gar nicht darin finden. Wenn übrigens der Herr Chef des Ministeriums des Innern uns sagt, man dürfe der Karlsruher Zeitung, als offiziellem Organ, Gelder zufließen lassen, so gibt er zu, was die Abg. v. Jhstein und Welcker behauptet haben. Der Hr. Chef des Ministeriums des Innern wird mir nicht widersprechen können, daß vor nicht langer Zeit der Verleger des Mannheimer Morgenblatts 300 fl. und die Freiburger Zeitung 150 fl. für die

Aufnahme der ländständischen Verhandlungen in ihre Blätter erhalten haben. Ich frage, wie kommt dieß, — warum — und seit wann? Wo liegt die Verpflichtung des Staates vor, einzelnen Blättern dafür Unterstützungen zu geben, daß sie die Kammerverhandlungen mittheilen? Ich kann nur bedauern, daß auch in Deutschland die Subventionen der Presse aufkommen. Die Regierung hat ohnehin schon durch freie Ausübung der Presse ein Uebergewicht über die liberale Partei. Diese Partei — ich scheue mich nicht, sie so zu nennen — welche mit dem System der Regierung nicht zufrieden ist und an die öffentliche Meinung appelliren will, ist schon schlimm genug daran, daß sie sich der Willkür ihrer Gegnerin unterwerfen muß, welche die Censur ausübt. — Aber nicht damit zufrieden, verlangt man von ihr auch noch, daß sie ihren Gegnern durch Geldmittel aufhelfen soll. Meine Herren, das ist kein offener, kein ehrlicher Kampf; das ist ungesetzlich, verfassungswidrig. Ich muß gestehen, ich hätte nicht geglaubt, daß sich dazu der Hr. Staatsrath v. Rüd. verstehen würde.

Sander. Ich muß auch beklagen, daß die Regierung zugestanden hat, daß für Handhabung der Censur 200 fl. aus den Staatssteuern, aus den Steuern des Volkes bezahlt werden, und daß sogar die Karlsruher Zeitung für ihre Mittheilungen der ständischen Verhandlungen eine Subvention aus Staatsmitteln erhält. Aber mein Erstaunen muß ich darüber ausdrücken, daß der Herr Staatsrath v. Rüd. erklärt hat, diese Ausgaben seien officiële Ausgaben. Ich kenne keine officiellen Ausgaben für Verhandlungen der beiden Kammern, als die ständischen Protokolle. Unsere Geschäftsordnung kennt keine andern, als das Landtagsblatt, und an die Stelle desselben tritt der Druck der Protokolle. Die Berichte der Karlsruher Zeitung über unsere Verhandlungen sind lediglich eine Privatsache, und wenn die Regierung diese Privatsache für eine officiële Ausgabe der Kammerverhandlungen von ihrer Seite erklärt, so setzt sie damit ihre Protokolle den unsrigen eigentlichen Protokollen entgegen, und dies kann sie nicht. Wo man indessen eine solche Herausgabe für den Dienst des Staats in Anspruch nimmt und dafür erklärt, da wird die Bezahlung dafür aus den sogenannten geheimen Geldern genommen. Ich muß übrigens nochmals bedauern, daß solche Erscheinungen vorkommen, und widerseze mich der Bewilligung der Position, und stelle den Antrag, davon wenigstens die 200 fl. für den Censor, die allensfallsige Bezahlung für den Redakteur und die muthmaßliche Subventionssumme in demselben Betrag abzuziehen; jedenfalls sparen wir dadurch 1200 fl. und sprechen damit die entschiedene Mißbilligung der Kammer aus.

Staatsrath Frhr. v. Rüd t entgegnet, daß die Regierung nie einen Anstand darin gefunden habe, den Censoren eine Vergütung für ihre Leistungen anzuweisen, und erklärt, daß die Regierung die Beilage zur Karlsruher Zeitung stets als eine offizielle behandelt habe, und in derselben einen Auszug aus den officiellen, von der ersten und zweiten Kammer ausgegebenen Protokollen zur Vertheidigung der Regierung gebe, damit das Publikum eine getreue Darstellung der Verhandlungen erhalte. Die Vergütung dafür sei ein vorübergehender Aufwand, welcher nur so lange dauere, als der Landtag, und deshalb auch nicht in der vorliegenden Rechnungsperiode vorkomme; den Punkt der Belohnung jetzt in die Verhandlung ziehen zu wollen, sei eine Anticipation; erst nach zwei Jahren könne die Sprache davon sein, wenn die Nachweisungen vorgelegt würden, und dann werde es von den Bestimmungen der Kammer abhängen, ob sie die Ausgabe für gerechtfertigt halte. (v. Jzstein und Keller: Wir werden sie streichen.)

Nettig erinnert, daß rücksichtlich der Belohnung des Censors die Diskussion über die Motion des Abg. Mathy auf Pressfreiheit, ein offenes Feld zu Bemerkungen darbieten werde. (v. Jzstein: Dort handelt es sich nicht um Geld). In Betreff des weiteren Punktes sei er höchlich erstaunt gewesen, von den Vertheidigern der Oeffentlichkeit vernehmen zu müssen, daß sie vor den Verhandlungen in der Karlsruher Zeitung erschreckten. (Baum: Von Schrecken ist keine Rede!) — Vor einigen Tagen habe er zufällig den Verleger der ständischen Protokolle gefragt, wie viele Abonnenten er habe, und darauf die Antwort erhalten: Einen! — Er wolle deshalb nicht das Publikum der Gleichgiltigkeit anklagen, aber gegen die Hrn. Redner in der Kammer sei die Klage gerichtet, welche mit ihren Reden nicht fertig werden könnten. (Sander: Der Hr. Abgeordnete hilft so eben getreulich dazu!)

Hecker: Der Abg. Nettig hat wohl daran gethan, die Sache auf einen Nebenweg zu führen. Es handelt sich keineswegs darum, der Oeffentlichkeit in den Weg zu treten. — Wir brauchen das Licht des Tages nicht zu scheuen, — wir wünschen nur, daß wir recht an das Licht zu treten vermöchten, und nicht durch die Censur daran gehindert würden. — Doch ich komme auf die Erklärung des Hrn. Staatsraths von Rüd t zurück, womit er der Karlsruher Zeitung einen officiellen Charakter beilegen will. Ich weiß nicht, was er für einen Begriff von officiell hat; ich denke officiell kommt von officium, Pflicht her. In der Unterstützung von reinen Privatunternehmungen übt die Regierung aber keine Pflicht aus, und etwas anders als ein Privatunternehmen ist die Karlsruher Zei-

tung, das Mannheimer Morgenblatt und die Freiburger Zeitung nicht. Ich glaube, ein solches Officium enthält weder die Verfassung, noch die Gesetzgebung. Wenn der Regierungsgewalt darum zu thun ist, die landständischen Verhandlungen zu verbreiten, so creire sie ein Landtagsblatt. Die Kammer hat dann das gleiche Recht mitzusprechen. Aber die Karlsruher Zeitung ist weder ein officiell Blatt, noch ein solches, welches die Verhandlungen vollständig getreu liefert.

Wenn die Regierung die Aeußerungen der einzelnen Redner publiciren will, so kann sie es nicht allein für sich thun; jeder Redner hat ein Recht, dazu mitzuwirken, seine Reden sind sein geistiges Eigenthum. Sie kann die Rede des Einen nicht in extenso geben, und die eines Andern in extracto. (Eine Stimme: Wie die Landtagszeitung). Die Landtagszeitung wird nicht von der Regierung unterstützt, sondern von der Opposition bezahlt. Diese würde eine Unterstützung gar nicht annehmen, sondern zurückweisen, weil sie der Ansicht ist, daß die Staatsgelder nicht dazu bestimmt sind. (Sander: Bezahlen Sie Ihre Karlsruher Zeitung auch aus Ihrem Sack, wie wir!) Mir ist indessen angenehm, daß das Volk erfährt, wozu die Staatsgelder verwendet werden. Ich sage aber: Aus Steuern derlei Subventionen zu geben, ist rechtswidrig, ist verfassungswidrig. Zu solchen Zwecken dürfen Staatsgelder nicht verwendet werden! Sie aus den geheimen Fonds zu nehmen, würde ich eben so wenig zugeben, und um dies wo möglich zu hindern, unterstütze ich nicht allein den Strich von 1200 fl., sondern beantrage: nur 3000 fl. von der geforderten Position zu verwilligen.

Sander erklärt sich damit einverstanden.

Staatsrath Frhr. v. Rüd t bemerkt, die Regierung habe nie ein Geheimniß daraus gemacht, daß sie die Karlsruher Zeitung als ihr Organ für officielle und halbofficielle Mittheilungen ansehe, muß indessen der Bezeichnung der Regierung als einer „Partei“ entschieden entgegnetreten. (Wassermann: Sie macht sich selbst dazu.) Der Herr Redner kommt darauf zurück, daß bei den Nachweisungen von den gemachten Ausgaben die Rede sein werde. Wenn die Kammer an der jetzigen Bewilligung „für verschiedene Ausgaben“ modificiren wolle, so möge sie lieber Alles streichen (Mindschwendt: Wird das Beste sein), denn was die Regierung gebrauche für vorübergehende Ausgaben, weise sie eben an. (v. Jzstein: Das ist eine entsehrliche Erklärung)

Wassermann: Wenn die Regierung ein officiell Blatt gründen wolle, so müsse sie an die Spitze dieses Blattes setzen: „officiell Blatt“, ob es dann Abonnenten

haben werde, sei eine andere Frage; wenn es nicht der Ausdruck der öffentlichen Meinung sei, so könne es sich nicht halten, und durch eine Unterstützung gebe die Regierung zu, daß es sich nicht halten könne ohne dieselbe, und wenn dieses der Fall sei, so verdiene es auch nicht zu existiren. Drei offizielle Organe werde die Regierung übrigens doch nicht haben wollen, und diesen dreien eine Subvention geben. Gegen den Einwurf, daß die Besprechung eine anticipirte sei, erinnert er an den §. 76 der Verfassung, welcher der Kammer das Recht und die Pflicht gibt, alle Mißbräuche zur Sprache zu bringen. Der Redner kommt hierauf nochmals auf den unehrlichen Kampf mit ungleichen Waffen zurück und schließt mit dem Wunsch, daß dieses System aufhören möge.

K n a p p: Ich höre so oft von der Wahrheit reden und finde sie nicht — ich mag in ein öffentliches Blatt sehen, in welches ich will, ich finde Alles darin, nur die Wahrheit nicht (Heiterkeit). Die eine Zeitung bringt sie nicht, die andere nicht; in der einen steht eine Rede nur halb, in dem andern Blatt eine andere wieder gar nicht und doch gehen beide Zeitungen ins Publikum hinaus und werden für ächte Waare verkauft. Selbst die Protokolle sind nicht ganz Wahrheit. Ich weiß nicht, ist dieß Schuld der Stenographen, oder haben sich die Herren Redner später oft eines Bessern besonnen. — Wie übrigens überall der Unschuldige für den Schuldigen zahlen muß, so geht es auch hier; man hat auf dieselbe Weise heute 6000 fl. Sprunggeld auf den Beutel der Bauern dekretirt — man möge diese nehmen und für die Presse hingeben! — (v. Z g s t e i n und K i n d e s c h w e n d e r: Das ist jetzt einmal eine constitutionelle Sprache!!)

P l a z: Er, als Redakteur der Berichte über die landständischen Verhandlungen in der Karlsruher Zeitung, wisse von irgend einer Subvention Nichts, stehe auch mit Niemand in einem Verhältnis als mit dem Verleger, von welchem er honorirt werde. Die Redaktion sei von ihm schon früher besorgt worden und dieß nie ein Geheimniß gewesen, er habe sie von Anfang an nur unter der Bedingung übernommen, daß er freie Hand haben müsse, die Verhandlungen der Wahrheit gemäß zu geben, auch sei die Regierung weit entfernt, irgend etwas Anderes von ihm zu verlangen, — sie wäre dessen auch gar nicht fähig; überhaupt seien ihm von keiner Seite irgend je Zumuthungen auf Entstellung gemacht worden (Sander: War gar nicht nöthig). Der Redner weist dieß als eine Beleidigung zurück und findet es wahrhaft lächerlich, bei ihm den Verdacht einer absichtlich unrichtigen Darstellung vorzusetzen zu wollen — sogar Mitglieder der Opposition

hätten ihre Zufriedenheit über die Treue der Mittheilungen in dem Beiblatt zur Karlsruher Zeitung geäußert. Er hält auch nur die von der Kammer herausgegebenen Protokolle für eine offizielle Ausgabe ihrer Verhandlungen und weiß nicht, ob die Karlsruher Zeitung für ein offizielles Blatt gilt, er seiner Seite, hat sie wenigstens wie jede sonstige, bisher für ein Privatblatt gehalten. Daß ein solches Redaktionsgeschäft nicht zu den leichten und angenehmen gehöre, wisse Jeder; auch sei Niemanden unbekannt, daß die Aufzeichnungen während der Verhandlung selbst im Allgemeinen hier und da einer Mangelhaftigkeit, zuweilen auch einem Irrthume unterliegen könnten, was keinen Vorwurf absichtlicher Entstellung zu begründen vermöchte. Wenn aber der Abg. Knapp in keinem Blatt eine Wahrheit finde, so sei dieses wenigstens in Beziehung auf seine Reden sehr möglich und auch verzeihlich (Man lacht).

S a n d e r: Der Herr Abg. Plaz hätte nicht nöthig gehabt, sich dergestalt, wie er gethan, zu erheben. Es habe kein Mensch daran gedacht, dessen Wahrheitsliebe als Redakteur der Kammerberichte in der Karlsruher Zeitung irgend wie in Zweifel zu ziehen. Der Linken sei niemals eingefallen sich darüber zu beklagen, daß ihre Reden gewöhnlich kürzer ausfallen, als die der Abgeordneten auf der entgegengesetzten Seite; denn man könne vielleicht sagen, daß in einem andern Blatte das Umgekehrte stattfinde. Allein gerade bei der anerkannten Wahrheitsliebe des Abg. Plaz müsse ihn die Erklärung vom Ministerische aus doch unangenehm überrascht haben, daß nämlich die Mittheilungen über die Kammerverhandlungen offizielles, mühen bezahlte seien, — denn eine bezahlte Wahrheit mache nie den Eindruck, als wie eine unbezahlte. — Der Redner ist indessen weit entfernt, dem Abg. Plaz den geringsten Vorwurf machen zu wollen, als bezweifle er, daß sein Blatt deswegen, weil es bezahlt sei, weniger Beifall finden werde. (Plaz: Ich weiß schon, worauf die Insinuationen des Abg. Sander berechnet sind, sonst würde er nicht so sprechen.) — Ich wende mich nun an den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern und bedaure wiederholt, daß er auf seiner Ansicht beharrt, als habe die Regierung das Recht, auf Kosten des Staats ein solches Blatt herauszugeben und als ein offizielles zu erklären. Der Staat als solcher kann dies nicht, er kann nicht Verhandlungen der Kammer herausgeben mit offiziellem Charakter, ohne Mitwirkung der Kammer. Ich muß der Kammer nach dem Geiste der Verfassung das Recht vindiziren, jede derartige Herausgabe zu verweigern und muß eine solche, so lange die Kammer nicht bestimmt,

als eine nicht anzuerkennende, erklären. Die Kammer wird sich nimmermehr bewogen finden, irgend solchen Blättern das Siegel der Wahrheit aufzudrücken. Sie überläßt dieß den Parteien, z. B. der ministeriellen Partei, dem Ministerium, welches, wie hier leider geschieht, solche Blätter herausgibt. Dann tritt das Ministerium aber auf nicht als Theil der Regierung, sondern als Haupt einer Partei und als solches hat es nicht das Recht, Subventionen zu geben. Ein solches Parteiblatt... (Eine Stimme: Ist kein Parteiblatt.) Der Abg. Plag hat es selbst so genannt. (Plag: Ich weiß kein Wort davon.) Der Abg. Plag hat es ein Privatunternehmen genannt und darunter verstehe ich eines, welches Privatinteressen dient. (Plag: Das ist Rabulisterei.) Ich verzeihe dem Abg. Plag — er ist betheiligte dabei, — ich aber nicht, und es wird sich fragen, auf wessen Bemerkung — auf die seinige oder die meinige — man mehr Gewicht legen wird. Der Abg. Plag ist subvenirt, ich bin aber nicht betheiligte. (Mehrere Stimmen: Sie sind bei der Landtagszeitung betheiligte.) (v. Jgstein und Hecker: Wir bezahlen unser Blatt, Sie nicht.) Ich muß mich schließlich nochmals an den Präsidenten des Ministeriums des Innern wenden, und wiederholt mein Erstaunen ausdrücken, daß man eine Zeitung für ein offizielles Blatt des Ministeriums ausgeben will, an dessen Ende steht: Verantwortlicher Verleger: C. Macklot. Ein solches Blatt kann kein offizielles genannt werden, sonst müßte dasselbe von einem Regierungsbeamten unterzeichnet sein, sonst müßte es statt „verantwortlicher Verleger Macklot“ heißen: „Amtliche Ausgabe des Großherzogl. Ministeriums des Innern. Gezeichnet Frhr. von Rüd t.“ — Ich muß es als einen offenbaren Mißbrauch der Staatsgewalt ansehen, wenn Staatsgelder zu solchen Subventionen verwendet werden, und verlange, daß entweder von heute an unter das Blatt gesetzt werde: „Offizielles Blatt“ und „verantwortlicher Redakteur, Freiherr von Rüd t.“ oder aber man aufhöre mit solchen Subventionen. (Schaff: Das Blatt würde dadurch nur gewinnen.) Dann wird sich's bald zeigen, daß ein Blatt, welches das Ministerium herausgibt, nicht so herausgegeben werden kann, wie dieses Privatblatt, daß es eine Unmöglichkeit ist, in der That dem Volke gegenüber die Erscheinung eintreten zu lassen, daß auf der einen Seite die Kammer eine offizielle Ausgabe ihrer Verhandlungen veranstaltet, und auf der andern Seite das Ministerium eine zweite. Dann müßte man ja am Ende fragen: sind denn im Großherzogthum Baden zwei verschiedene Kammern, daß die eine von der Kammer vertreten wird, und die andere von dem

Ministerium? Ich erkenne nicht, daß wir nach §. 67 der Verfassungsurkunde das Recht hätten, eine Anzeige an das Staatsministerium wegen Mißbrauchs in der Verwaltung zu machen. Ich kann mich aber des Gedankens nicht erwehren, daß es gewiß nicht die Absicht der Regierung sein kann, aus der Beilage der Karlsruher Zeitung ein offizielles Blatt zu machen. Ich behalte mir vor, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, glaube aber, daß wir durch den Strich dieser Position die entschiedenste Mißbilligung dieser Art und Weise des Verfahrens aussprechen sollen. Wenn sich die Karlsruher Zeitung oder irgend ein anderes Blatt ohne Subvention nicht selbst halten kann, so soll es zu Grunde gehen. Ich wiederhole meinen Antrag und verlange namentliche Abstimmung darüber. (Vielfache Unterstützung.)

Staatsrath Frhr. v. Rüd t wendet ein, daß die Karlsruher Zeitung auch in Beziehung auf offizielle Verhältnisse des Staats die Stelle der Staatszeitung repräsentire und der Abg. Sander wisse so gut, als das ganze Land, daß dieses Blatt offizielle oder halboffizielle Mittheilungen mache. Die Veröffentlichung der Kammerverhandlungen durch den Druck der Protokolle sei Sache der Kammer, aber einen Auszug daraus zu geben, sei und bleibe das Recht der Regierung, und im Interesse des Landes und der Wahrheit unterstütze sie dieses Blatt, weil sie sogar die Pflicht habe, daß eine getreue Mittheilung davon unter das Volk komme. Man möge dieser Unterstützung den Namen Subvention oder sonst einen andern geben, es sei eine von der Regierung oder dem Ministerium lediglich im allgemeinen Interesse gemachte Ausgabe. Dieses Unternehmen sei ohnehin kein neues, sondern habe bereits an frühern Landtagen bestanden, und die Form desselben sei etwas ziemlich Unwesentliches. — Dem Unternehmer des Blattes selbst habe man nicht zumuthen können, es aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Schließlich bemerkt der Redner, daß er sich über Nichts weiter zu äußern habe, hätte nicht ein Mal so viel nöthig gehabt, denn das Verhältniß mit der Karlsruher Zeitung sei ein längst allbekanntes, deshalb müsse auch Jedermann auffallen, daß man unnöthigerweise und ohne allen Grund den Gegenstand habe hereinziehen und diese ganze Diskussion mit dem zu beratenden Budgetsag habe in Verbindung bringen können, wo die Regierung weder einen Kreuzer Bewilligung hiefür gefordert, noch in dem Voranschlag eine Position dafür aufgenommen habe.

Sander verzichtet auf die vorhin beantragte namentliche Abstimmung, und der von dem Abg. Hecker gestellte Antrag auf Bewilligung von nur 3000 fl. (von 5,707 fl.) wird von der Kammer angenommen. — Schluß der Sitzung.